

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Jever (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.118), hat der Rat der Stadt Jever folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Jever.
- (2) Tageseinrichtungen in der Stadt Jever sind Kindertagesstätten mit folgenden Betreuungsangeboten:
 - Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 - Kindergärten für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sowie
 - Horte und ergänzende Betreuungen für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule.
- (3) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und fördern Kinder auf der Grundlage eines Trägerkonzepts sowie einer pädagogischen Einrichtungskonzeption. Die pädagogische Arbeit
 - begleitet die kindliche Entwicklung,
 - ermöglicht vielfältige Formen von Bildungs- und Lernprozessen,
 - fördert die Entwicklung von Sprachkompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert.

- (4) Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum 01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Ferienbetreuung

Im Bedarfsfall kann während der Schließzeit der Kindertagesstätten in den Sommerferien eine Ferienbetreuung eingerichtet werden. Die anfallenden Gebühren berechnen sich nach der Anlage 1 dieser Satzung. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens gilt § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3 Aufnahme

- (1) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden grundsätzlich nur Kinder, deren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Jever haben.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag des oder der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmebescheid der Stadt Jever.
- (4) Anmeldungen sind in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin bei der Stadt Jever vorzunehmen. Kinder, die zum neuen Kindertagesstättenjahr (01. August eines Jahres) aufgenommen werden sollen, müssen bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres online oder schriftlich bei der Erstwunschrichtung, mit den zur Verfügung gestellten Formularen, angemeldet werden.
- (5) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze der gewünschten Betreuungsart nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen.
- (6) Vor der ersten Betreuung müssen die sogenannten Stammblattdaten vollständig bei der jeweiligen Tageseinrichtung vorliegen.
- (7) Der Besuch der Tageseinrichtung setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Tageseinrichtung bzw. dem pädagogischen Personal ein Aufnahmegespräch führen. Beginn und Grundlage jeder Kindertagesbetreuung ist darüber hinaus die Eingewöhnungszeit, die von den Sorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung / dem pädagogischen Personal eingeplant werden muss.
- (8) Bei einem möglichen Wechsel von der Krippe in den Kindergarten oder vom Kindergarten in den Hort sind rechtzeitig neue Aufnahmeanträge zu stellen. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind ganzjährig von Montag - Freitag geöffnet.

Es werden folgende Kernzeiten festgesetzt:

- Ganztagsgruppen: von 08.00 bis max. 16.00 Uhr,

- Halbtagsgruppen: von 08.00 bis 12.00 Uhr,
 - Halbtagsgruppen: von 08.00 bis 13.00 Uhr und
 - Halbtagsgruppen: von 12.00 bis 16.00 Uhr,
 - Ergänzende Schulkinderbetreuung Cleverns und Harlinger Weg – Ferienzeit außerhalb Schließzeiten von Abs. 4 von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- (2) Die Randzeiten werden wie folgt festgesetzt: vor der Kernzeit: von 07.00 bis 07.59 Uhr bzw. 12.01 bis max. 14.00 Uhr und in Ganztagsgruppen von 15.01 bis 17.00 Uhr. Randzeiten werden nur bei ausreichender Beteiligung (mind. bei 5 Kinder / Krippe und 8 Kinder / Kindergarten) und bei vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen eingerichtet.
- (3) Die Kinder müssen zum Ende einer jeden gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden und die Einrichtung verlassen haben.
- (4) Die Tageseinrichtungen sind für drei Wochen in den Sommerferien sowie mit Beginn der Weihnachtsferien bis Neujahr und am Freitag nach Himmelfahrt geschlossen. Die dreiwöchige Schließzeit in den Sommerferien wird jedes Jahr spätestens im Oktober für das Folgejahr festgelegt. Im Anschluss der dreiwöchigen Sommerschließzeit findet am folgenden Werktag (Montag-Freitag) keine Betreuung statt; hier findet der Planungstag der Tageseinrichtungen statt.
- (5) Zusätzlich kann die Einrichtung für Fortbildungs-/Hygienezwecke an bis zu vier Tagen pro Kalenderjahr geschlossen werden.
- (6) Die Konzeptionen der einzelnen Tageseinrichtungen werden regelmäßig fortgeschrieben und sind verbindlich. Sie enthalten auch Regelungen zu den Öffnungszeiten.

§ 5 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Tageseinrichtung wegen Krankheit, des Verdachts einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Tageseinrichtung angezeigt werden.
- (4) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Tageseinrichtungen erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (5) Eine Medikamentengabe bei erkrankten Kindern durch die pädagogischen Fachkräfte ist grundsätzlich nicht möglich. In Einzelfällen kann chronisch kranken Kindern ein Medikament während der Tagesbetreuung verabreicht werden; darüber entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung in Abstimmung mit der Trägerverwaltung.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorge- oder Abholberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Kinder sind rechtzeitig zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen (§ 4 Absatz 2).

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Stadt Jever ist bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des / der mit dem Kind zusammenlebenden Gebührenschuldners / Gebührenschuldnerin (§ 8) eine Gebühr zu entrichten. Der Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in den Absätzen 3 - 13 aufgeführten Bestimmungen.
- (2) Sieht die vereinbarte Betreuungsform (§ 4 Abs. 1) die Versorgung mit einem Mittagessen vor, ist zusätzlich zur Gebühr ein Verpflegungsentgelt zu zahlen (s. § 11 Abs. 1). Bei der Betreuung in einer Ganztagsgruppe ist die Inanspruchnahme von Mittagessen verpflichtend.
- (3) Es fällt unabhängig der gewählten zeitlichen Betreuungsform nach § 4 Abs. 1 ein zusätzliches Verpflegungsentgelt entsprechend § 11 Abs. 2 an.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr und des Verpflegungsentgeltes nach § 11 dieser Satzung besteht während der Abwesenheit des Kindes und bei Schließzeiten der Einrichtung fort. Bei Schließung der Einrichtung aufgrund behördlicher Verfügung oder gesetzlicher Regelung ist hingegen keine Gebühr und kein Verpflegungsentgelt zu zahlen, wenn die Schließung länger als 20 aufeinanderfolgende Betreuungstage andauert.
- (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Gebühr zu entrichten, wenn die Betreuungszeit (Kernzeit- und Randzeit) von höchstens acht Stunden täglich beträgt. Eine darüberhinausgehende Betreuung im Rahmen von weiteren Randzeiten sowie die Verpflegungsentgelte (§ 11) bleiben davon unberührt und sind beitragspflichtig.
- (6) Auf Antrag des Gebührenschuldners / der Gebührenschuldnerin (§ 8) wird gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII keine Gebühr erhoben, wenn der Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin (§ 8) Empfänger folgender Leistungen ist:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II),
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII),
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Der Leistungsbezug muss nachgewiesen werden.

- (7) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Leistung der Tageseinrichtung in Anspruch genommen wird. Im Übrigen ist Bemessungsgrundlage für die Gebühr das jeweilige Kindertagesstättenjahr (§ 1 Abs. 4). Die Jahresgebühr ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Gleiches gilt für das Entgelt nach § 11.
- (8) Die Gebührenpflicht wird durch
- Krankheit des Kindes,
 - sonstige Abwesenheit des Kindes,
 - Streikmaßnahmen im öffentlichen Dienst oder
 - Schließung gemäß § 5 Absatz 4 bis zur Dauer von 20 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht unterbrochen.

Sollte ein Kind mehr als 20 aufeinanderfolgende Betreuungstage krankheitsbedingt fehlen, wird die Gebührenpflicht nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests ausgesetzt. Die Aussetzung der Gebührenpflicht bei sonstiger Abwesenheit des Kindes oder in Kombination mit einer Erkrankung an mehr als 20 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen erfolgt ausschließlich als Einzelfallentscheidung der Verwaltung.

- (9) Gebührenpflichtige, die den Anspruch auf Benutzung einer Tageseinrichtung nicht im vollen Umfange wahrnehmen, haben kein Recht auf Herabsetzung der Gebühren.
- (10) Randzeiten können nur zu Beginn des Kindertagesstättenjahres gebucht werden. Über eine unterjährige Buchung der Randzeit entscheidet der Träger im Rahmen der personellen Ressourcen. Abs. 11, 13 und 15 gelten entsprechend.
- (11) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung des Kindes aus der Kindertagesstätte wirksam wird.
- (12) Stellt die Erhebung der Gebühren aus Billigkeitsgründen im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden.
- (13) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind im laufenden Kindertagesstättenjahr unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen, sofern hierdurch eine Änderung der Einstufung erforderlich wird. Eine Anpassung des Entgelts erfolgt mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.
- (14) Eine Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühr nach der Gebührenstaffelung aufgrund eines nachgewiesenen niedrigeren oder höheren aktuellen Nettojahreseinkommens erfolgt nur, wenn sich das Einkommen um mehr als 15 vom Hundert gegenüber dem der Einstufung zugrunde liegenden Einkommen verringert oder erhöht hat.
- (15) Kündigungen (Abmeldungen) bedürfen der Schriftform. Sie können mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei einer Kündigung (Abmeldung) des Platzes für die letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht erst zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres, sofern nicht ein Wohnortwechsel Grund für die Abmeldung ist. Ohne besondere Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres vor der Einschulung des Kindes.

- (16) Bei einem notwendigen und möglichen Platzwechsel innerhalb eines

Betreuungsangebotes nach § 1 Abs. 2 bedarf es keiner Kündigung des vorherigen Platzes.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührenschuldner der Sorgeberechtigte, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren (§ 7) für die Benutzung der Tageseinrichtungen bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensgemeinschaft des / der Sorgeberechtigten, in dessen / deren Haushalt das Kind lebt, sowie gegebenenfalls der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen.
- (2) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder unter drei Jahren aus einer Einkommensgemeinschaft gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite (jüngere) Kind um 50 vom Hundert. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (3) Dies gilt auch für Geschwisterkinder, die den Regelhort in Jever besuchen.
- (4) Diese Ermäßigungsregelung gilt andererseits ausdrücklich nicht für Geschwisterkinder, die lediglich die tageweise beitragspflichtigen ergänzenden Betreuungen an den Grundschulen in Jever besuchen oder beitragspflichtige Sonderöffnungszeiten (Randzeiten) über eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden hinaus in Anspruch nehmen. In diesen Fällen ist grundsätzlich jeweils die gesamte Gebühr in der festgestellten Höhe zu zahlen.
- (5) Zur Einkommensgemeinschaft im Sinne dieser Satzung gehören neben den in Absatz 1 genannten Personen das in der Kindertagesstätte betreute Kind, Geschwisterkinder sowie der Ehe- bzw. Lebenspartner des Sorgeberechtigten, auch wenn dieser gegenüber dem Kind nicht unterhaltspflichtig ist.
- (6) Ändert sich im Bemessungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familien- bzw. Haushaltsangehörigen, so wird die Gebühr mit Wirkung des auf die Veränderung folgenden Monats neu festgesetzt, soweit dieses von den Sorgeberechtigten angezeigt wird.
- (7) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Betreuung (Ferienbetreuung) gemäß § 2 ermitteln sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 10 Einkommen / Einkommensermittlung

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit konkretisiert sich durch die Einkommensermittlung nach Anlage 2, aus der die Einstufung in die Gebührenstaffel nach Anlage 1 folgt. Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Unter Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, zu verstehen. Für Einkünfte, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind die nach § 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werte maßgebend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 11 Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird derzeit ein Pauschalentgelt in Höhe von 85,00 € je Monat erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung von sonstiger Verpflegung wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 5,00 € je Monat erhoben.
- (3) Die Pauschalen nach Abs. 1 und / oder Abs. 2 sind zusätzlich zur Gebühr nach § 7 zu zahlen.
- (4) Für die Ferienbetreuung wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 23,75 Euro je Woche für das Mittagessen erhoben.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die zu zahlende Gebühr (§ 7 i.V.m. § 9) und das Entgelt (§ 11) wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr / das Verpflegungsentgelt ist monatlich an die Stadt Jever zu entrichten.
- (3) Die Gebühr / das Verpflegungsentgelt ist jeweils am 01. eines Monats fällig.

§ 13 Ausschluss der Benutzung

- (1) Werden Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung einer Tageseinrichtung durch Bescheid ausgeschlossen werden.
- (2) In Einzelfällen können Kinder, mit Absprache des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist sowie Kinder von nicht kooperierenden Sorgeberechtigten von der weiteren Benutzung der Tageseinrichtung zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses unterstützen die Kindertagesstätten-Leitung sowie die Kindertagesstätten-Verwaltung - in

enger Abstimmung mit den Sorgeberechtigten - diese bei der Suche nach einem geeigneteren Betreuungsplatz.

- (3) Kinder können vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn sie die Tageseinrichtung nicht regelmäßig besuchen oder länger als einen Monat unentschuldig ferngeblieben sind.
- (4) Ziehen die Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde um, besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Monats, in dem der Umzug erfolgt. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die Betreuung darüber hinaus für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen fortgeführt werden, sofern für das Kind am neuen Wohnort kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

§ 14 Leichtfertige Abgabenverkürzung

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen die Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Stadt über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Ausgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. entgegen § 7 Absatz 13 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht zur veränderten Einkommenssituation nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Jever verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Jever zulässig:
 - Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt / Zahnarzt, Impfungen und Allergien.

- Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Einkommensnachweis, Telefonnummern, Arbeitgeber, Arbeitszeiten und Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und / oder Landkreis Friesland. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt - je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben - entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.
- (5) Die Stammbücher der Kindertagesstätten sind verpflichtend auszufüllen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. August 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Jever (Kindertagesstättensatzung) vom 01. August 2024 außer Kraft.

Jever, den 28.05.2026

Jan Edo Albers
Bürgermeister